



## **22. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten – Digitalisierungskonzept 2021**

Auf Grund des § 21 Abs. 5 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2020, in Verbindung mit § 66 Abs. 1 AMD-G wird verordnet:

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Regelungsgegenstand und Ziel**

§ 1. Diese Verordnung bestimmt die Grundsätze für den weiteren Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem terrestrischem Fernsehen und anderen Mediendiensten sowie digitalem terrestrischem Hörfunk ab 01.07.2021.

##### **Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. 5G Broadcast: ein LTE-basierendes terrestrisches 5G Rundfunksystem, dessen Spezifikationen in ETSI TS 103 720 V1.1.1 (2020-12) veröffentlicht sind;
2. Allotment: ein geografisches Gebiet, in dem ein mögliches digitales terrestrisches Sendernetz unter Nutzung eines Frequenzkanals unter Einhaltung definierter Parameter implementiert werden kann. Das Allotment ist das Gebiet, welchem gemäß dem GE06 Abkommen ein bestimmter Kanal (Fernsehen) bzw. Block (Hörfunk) zugeteilt ist;
3. anderer Mediendienst: einen audiovisuellen Mediendienst mit Ausnahme eines audiovisuellen Rundfunkprogramms im Sinne des Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974;
4. Ausbau: eine Erweiterung oder Verbesserung der bestehenden Versorgung einer Multiplex-Plattform unter möglichst effizienter Nutzung des Frequenzspektrums. Eine Erweiterung liegt dann vor, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bereits versorgten Gebiet erreicht werden kann. Eine Verbesserung ist die Optimierung der Versorgung mit einer hinzutretenden Übertragungskapazität in einem bereits bestehenden Versorgungsgebiet;
5. Bedeckung: eine vollständige Abdeckung des österreichischen Bundesgebietes mit teils unterschiedlichen Frequenzressourcen. Die vollständige Abdeckung setzt sich aus vordefinierten und aneinandergrenzenden Allotments zusammen;
6. DAB+: einen Übertragungsstandard für digitalen terrestrischen Hörfunk entsprechend den aktuellen Spezifikationen ETSI EN 300 401 und ETSI TS 102 563;
7. DVB-T: einen Übertragungsstandard für digitales terrestrisches Fernsehen entsprechend den Spezifikationen ETSI EN 300 744;
8. DVB-T2: einen Übertragungsstandard für digitales terrestrisches Fernsehen entsprechend den Spezifikationen ETSI EN 302 755;
9. GE06 Abkommen: ein internationales Vertragswerk der regionalen ITU-Funkwellenkonferenz im Jahr 2006, das die Koordinierung von Rundfunkdiensten im Frequenzbereich 174-230 MHz und 470-862 MHz zwischen den Signatarstaaten regelt;
10. GE06 Plan: einen Anhang zum GE06 Abkommen, der eine Auflistung der unterschiedlichen Planeinträge beinhaltet und laufend aktualisiert wird;

11. HEVC: einen Standard entsprechend ISO/IEC 23008-8, der ein Verfahren zur Videocodierung beschreibt;
12. MPEG-2: einen Standard entsprechend ISO/IEC-13818, der ein Verfahren zur Video- und Audiodatenkompression beschreibt;
13. MPEG-4: einen Standard entsprechend ISO/IEC-14496, der ein Verfahren zur Video- und Audiodatenkompression beschreibt;
14. VVC: einen Standard entsprechend ISO/IEC 23090-3, der ein Verfahren zur Videocodierung beschreibt;
15. White Space: ein geografisch abgegrenztes Gebiet, in dem ein Kanal bzw. Block unter der Bedingung einsetzbar ist, dass er keine störenden Einflüsse auf die Planeinträge im GE06 Plan im In- und Ausland verursacht und nicht selbst ein einem Allotment zugeordneter Kanal bzw. Block ist.

## **2. Abschnitt**

### **Ausschreibungen digitales terrestrisches Fernsehen**

#### **Ausschreibung MUX C**

§ 3. (1) Die KommAustria wird 2021 die in § 4 genannten Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen der Bedeckung MUX C ausschreiben. Im Rahmen der Antragstellung wird der Antragsteller als Übertragungsstandard DVB-T oder DVB-T2 festzulegen haben.

(2) Im Zuge der Ausschreibung wird insbesondere zu berücksichtigen sein,

1. ob ein Antragsteller einen Umstieg vom Übertragungsstandard DVB-T (mit MPEG-2) auf den Nachfolgestandard DVB-T2 bei einer Audio- und Videokomprimierung mittels MPEG-4 gewährleistet;

2. wie der Antragsteller gewährleistet, dass Programme, die bisher im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet aufgrund einer digitalen terrestrischen Zulassung ausgestrahlt wurden, auch weiterhin Berücksichtigung finden können.

(3) Im Rahmen der Ausschreibung kann ein Antragsteller nach Maßgabe der technischen Entwicklungen sowie unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Endgeräten ein mögliches Konzept zum Übergang auf effizientere Standards wie HEVC, VVC oder 5G Broadcast, das sich an den Bedürfnissen der Konsumenten und der Rundfunkveranstalter orientiert, darstellen.

#### **Auszuschreibende Multiplex-Plattformen MUX C**

§ 4. (1) Die KommAustria wird folgende lokale bzw. regionale Multiplex-Plattformen gemäß § 3 ausschreiben:

Multiplex-Plattform	Kanal
MUX C – Wien	41
MUX C – Vorarlberg	41
MUX C – Ennstal	45
MUX C - Strudengau	26
MUX C - Unterinntal und Wipptal	36

(2) In Abstimmung mit der Regulierungsbehörde kann es - abhängig von der beantragten Sendernetzplanung - zu Abweichungen bei einzelnen Kanälen kommen.

#### **Ausschreibung MUX D, MUX E und MUX F**

§ 5. (1) Im vom Digitalisierungskonzept erfassten Geltungszeitraum werden drei bundesweite Bedeckungen (MUX D, MUX E und MUX F) zum Betrieb dreier Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen im Übertragungsstandard DVB-T2 bei einer Audio- und Videokomprimierung mittels MPEG-4 ausgeschrieben. Mit der Ausschreibung wird die Möglichkeit zu einer Regionalisierung festzulegen sein.

(2) Im Zuge der Ausschreibung wird insbesondere zu berücksichtigen sein, wie der Antragsteller gewährleistet, dass

1. nach Maßgabe der technischen Entwicklungen ein mögliches Übergangsszenario auf effizientere Standards wie HEVC, VVC oder 5G Broadcast, das sich an den Bedürfnissen der Konsumenten und der Rundfunkveranstalter orientiert, vorhanden ist;

2. Programme, die bisher aufgrund einer bundesweiten terrestrischen Zulassung ausgestrahlt wurden, im Programm bouquet auch weiterhin Berücksichtigung finden können.

(3) Die Bedeckung MUX D besteht aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Kanälen:

Allotment	Kanal
Burgenland Nord	36
Burgenland Süd	39
Kärnten Ost	39
Kärnten West	48
Niederösterreich Mitte/Nord	23
Niederösterreich Mitte/Süd	36
Niederösterreich Ost	36
Niederösterreich West	41
Nordtirol Ost	37
Nordtirol West	32
Oberösterreich Nord	41
Oberösterreich Süd	41
Osttirol	35
Salzburg	47
Steiermark Mitte	39
Steiermark Ost	39
Steiermark West	47
Vorarlberg	31
Wien	36

(4) Die Bedeckung MUX E besteht aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Kanälen:

Allotment	Kanal
Burgenland Nord	30
Burgenland Süd	30
Kärnten Ost	30
Kärnten West	30
Niederösterreich Mitte/Nord	38
Niederösterreich Mitte/Süd	30
Niederösterreich Ost	30
Niederösterreich West	45
Nordtirol Ost	23
Nordtirol West	25
Oberösterreich Nord	45
Oberösterreich Süd	45
Osttirol	25
Salzburg	38
Steiermark Mitte	30
Steiermark Ost	30
Steiermark West	38
Vorarlberg	25

Wien	30
------	----

(5) Die Bedeckung MUX F besteht aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Kanälen:

Allotment	Kanal
Burgenland Nord	47
Burgenland Süd	47
Kärnten Ost	46
Kärnten West	31
Niederösterreich Mitte/Nord	48
Niederösterreich Mitte/Süd	47
Niederösterreich Ost	47
Niederösterreich West	24
Nordtirol Ost	22
Nordtirol West	21
Oberösterreich Nord	24
Oberösterreich Süd	24
Osttirol	33
Salzburg	42
Steiermark Mitte	47
Steiermark Ost	47
Steiermark West	42
Vorarlberg	22
Wien	47

(6) In Abstimmung mit der Regulierungsbehörde kann es - abhängig von der beantragten Sendernetzplanung - zu Abweichungen bei einzelnen Kanälen kommen.

### 3. Abschnitt

#### Ausbau des digitalen terrestrischen Fernsehens

(MUX A bis F)

#### Frequenzpool Fernsehen

§ 6. (1) Für den weiteren Ausbau der digitalen terrestrischen Versorgung und die Neuschaffung von Versorgungsgebieten steht derzeit folgender nicht genutzter Planeintrag zur Verfügung.

Allotment/Assignment	Kanal
Salzburg	23

(2) Nach Maßgabe ihrer frequenztechnischen Eignung können für den Ausbau und die Neuschaffung von Versorgungsgebieten im Sinne des § 7 White Space-Kanäle herangezogen werden.

(3) Der Frequenzpool kann im Rahmen der internationalen Frequenzplanung herangezogen werden, und es kann dadurch zu Abweichungen bei einzelnen Übertragungskapazitäten kommen.

#### Frequenzzuordnung und weitere Ausschreibungen für digitales terrestrisches Fernsehen

§ 7. (1) Richtet sich ein Antrag auf die Verbesserung einer bestehenden Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen innerhalb der Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes, erfolgt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die fernmelderechtliche Bewilligung der beantragten Übertragungskapazitäten.

(2) Richtet sich ein Antrag auf die Erweiterung einer bestehenden Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen über die Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes hinaus unter Einsatz von

nicht entkoppelten Übertragungskapazitäten, erfolgt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die fernmelderechtliche Bewilligung der beantragten Übertragungskapazitäten.

(3) Richtet sich ein Antrag auf die Erweiterung einer bestehenden Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen über die Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes hinaus unter Einsatz von entkoppelten Übertragungskapazitäten, kommt es bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G des die Erweiterung umfassenden Versorgungsgebietes.

(4) Richtet sich ein Antrag auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, kommt es bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausschreibung dieses Versorgungsgebietes gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G.

(5) Kommt es in einem Ausschreibungsverfahren zu einer Auswahlentscheidung im Sinn des § 24 AMD-G sind auch das Ausmaß der Mehrfachversorgung durch den beantragten Ausbau und die wirtschaftliche Tragfähigkeit zu berücksichtigen.

(6) Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen der fernmeldetechnischen Prüfung von Anträgen nach den Abs. 1 bis 4 den Einsatz alternativer Frequenzen prüfen und hat auf einen frequenzökonomischen Einsatz der Frequenzen achten.

#### **Wechsel von Übertragungsstandards für digitales terrestrisches Fernsehen**

§ 8. Nach Maßgabe der technischen Entwicklungen sowie der Verfügbarkeit von Endgeräten kann der Inhaber einer Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Multiplex-Plattform im Hinblick auf die Nutzung eines neuen oder effizienteren Standards wie UHD, HEVC, VVC oder 5G Broadcast die Änderung der Auflagen des Zulassungsbescheides beantragen. Dem Antrag ist neben einem technischen Konzept auch ein Übergangskonzept beizulegen, das sich an den Bedürfnissen der Konsumenten und der Rundfunkveranstalter orientiert.

### **4. Abschnitt**

#### **Digitaler terrestrischer Hörfunk**

##### **Band III**

§ 9. Der Frequenzbereich 174 - 216 MHz, der nach der Frequenznutzungsverordnung 2013, BGBl. II Nr. 63/2014 in der Fassung BGBl. II Nr. 397/2019, sowohl für digitale Rundfunkanwendungen (Hörfunk) als auch für Fernsehgrundfunk genutzt werden kann, wird zum Ausbau der Digitalisierung von Hörfunk nach Maßgabe des 5. Abschnitts herangezogen.

##### **Eingesetzte Übertragungsstandards**

§ 10. (1) Für terrestrische Multiplex-Plattformen im Band III wird als Übertragungsstandard DAB+ festgelegt.

(2) Die Entscheidung über den Einsatz von weiteren Übertragungsstandards für die Übertragung von digitalem Hörfunk außerhalb von Band III bleibt einem nachfolgenden Digitalisierungskonzept vorbehalten.

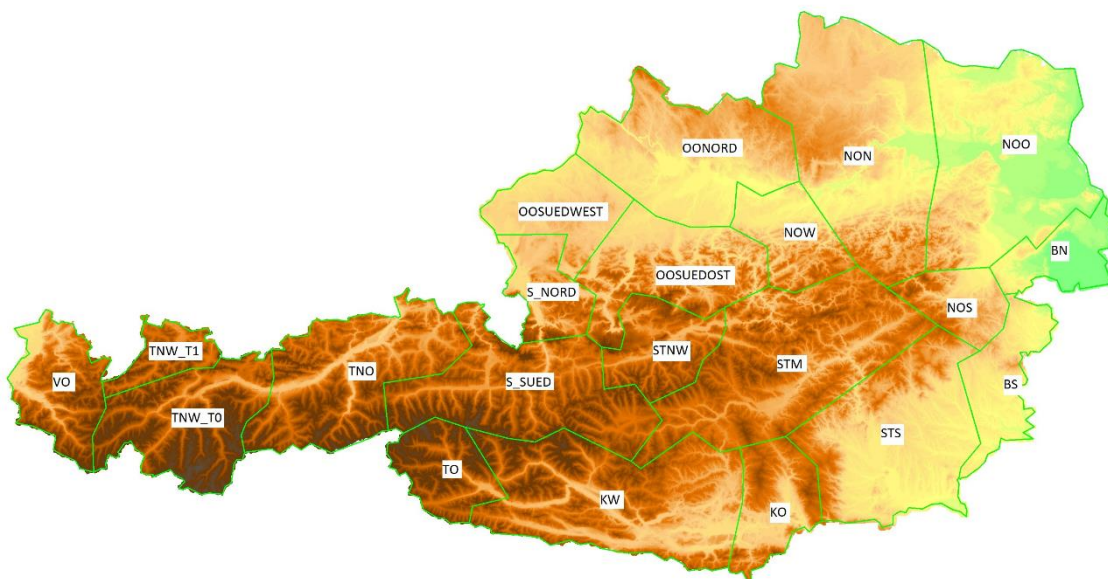
(3) Die voranstehenden Absätze stehen der Bewilligung eines allfälligen Testbetriebs in einem anderen Übertragungsstandard nicht entgegen.

### **5. Abschnitt**

#### **Digitaler terrestrischer Hörfunk via DAB+**

##### **Multiplex-Plattformen und Bedeckungen**

§ 11. (1) Für digitalen Hörfunk werden insgesamt acht Bedeckungen, die jeweils aus mehreren Allotments gebildet werden, zum Betrieb von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk vorgesehen.



**Abbildung 1 - Darstellung der Allotments**

(2) Die Multiplex-Plattformen MUX I und MUX II wurden im Rahmen der Ausschreibung 2017 definiert und bestehen aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Blöcken:

Z 1: MUX I (bundesweite Multiplex-Plattform) wird aus Bedeckung 1 gebildet und umfasst folgende Blöcke:

Allot. Name	Block	BL
BN	5D*	B
BS	8A	B
KO	6A	K
KW	6A	K
NOW	6D*	NOO
NON	5D	NOO
NOS	5D*	NOO
NOO	5D	NOO
OONORD	6D	OO
OOSUEDOST	6D	OO
OOSUEDWEST	6D	OO
S_NORD	5B	S
S_SUED	5B	S
STM	5D*	ST
STS	8A	ST
STNW	5D*	ST
TNO	5B	T
TNW_T0	5B	T
TNW_T1	5B	T
TO	5A	T
VO	5B	V

(\* Kanäle in internationaler Koordinierung)

Z 2: MUX II (regionale oder lokale Multiplex-Plattformen) wird aus Bedeckung 4 gebildet und umfasst folgende Blöcke

Allot. Name	Block	BL	Bedeckung
BN	11C*	B	4
BS	8D	B	4
KO	6D	K	4
KW	6D	K	4
NON	5A	NOE	4
NOO	11C*	NOE	4
NOS	11C*	NOE	4
NOW	5A	NOE	4
OONORD	12A	OOE	4
OOSUEDOST	12A	OOE	4
OOSUEDWEST	12A	OOE	4
S_NORD	12B	S	4
S_SUED	12B	S	4
STM	7A	ST	4
STNW	7A	ST	4
STS	8D	ST	4
TNO	12C	T	4
TNW_T0	12C	T	4
TNW_T1	12A	T	4
TO	5D	T	4
VO	12A	V	4

(\* Kanäle in internationaler Koordinierung)

(3) Die Bedeckungen 2, 3 sowie 5 bis 8, die für die Multiplex-Plattformen MUX III bis MUX VII für bundesweite, regionale oder lokale Multiplex-Plattformen herangezogen werden, bestehen aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Blöcken:

Z 1: Bedeckung 2:

Allot. Name	Block	BL	Bedeckung
BN	5C*	B	2
BS	8B	B	2
KO	6B	K	2
KW	6B	K	2
NON	5C	NOE	2
NOO	5C	NOE	2
NOS	5C*	NOE	2
NOW	6C*	NOE	2
OONORD	8B	OOE	2
OOSUEDOST	8B	OOE	2
OOSUEDWEST	8B	OOE	2
S_NORD	9A	S	2

S_SUED	9A	S	2
STM	8B*	ST	2
STNW	8B*	ST	2
STS	8B	ST	2
TNO	8B	T	2
TNW_T0	6A	T	2
TNW_T1	6A	T	2
TO	5B	T	2
VO	6A	V	2

(\* Kanäle in internationaler Koordinierung)

Bedeckung 3:

Allot. Name	Block	BL	Bedeckung
BN	12B*	B	3
BS	8C	B	3
KO	6C	K	3
KW	6C	K	3
NON	12B	NOE	3
NOO	12B	NOE	3
NOS	12B	NOE	3
NOW	12B	NOE	3
OONORD	8D	OOE	3
OOSUEDOST	8D	OOE	3
OOSUEDWEST	8D	OOE	3
S_NORD	9C	S	3
S_SUED	9C	S	3
STM	7C	ST	3
STNW	7C	ST	3
STS	8C	ST	3
TNO	8D	T	3
TNW_T0	6D	T	3
TNW_T1	6D	T	3
TO	5C	T	3
VO	6C	V	3

(\* Kanäle in internationaler Koordinierung)

Bedeckung 5:

Allot. Name	Block	BL	Bedeckung
BN	10B	B	5
BS	10B	B	5
KO	10A	K	5
KW	10C	K	5



NON	10B	NOE	5
NOO	10B	NOE	5
NOS	10B	NOE	5
NOW	11A	NOE	5
OONORD	11A	OOE	5
OOSUEDOST	11A	OOE	5
OOSUEDWEST	11A	OOE	5
S_NORD	11A	S	5
S_SUED	11A	S	5
STM	10C	ST	5
STNW	10C	ST	5
STS	10B	ST	5
TNO	11A	T	5
TNW_T0	11A	T	5
TNW_T1	11A	T	5
TO	7A	T	5
VO	11A	V	5

Bedeckung 6:

Allot. Name	Block	BL	Bedeckung
BN	9C	B	6
BS	11D	B	6
KO	11B	K	6
KW	11B	K	6
NON	11D	NOE	6
NOO	11D	NOE	6
NOS	9C	NOE	6
NOW	6A*	NOE	6
OONORD	8C	OOE	6
OOSUEDOST	8C	OOE	6
OOSUEDWEST	8C	OOE	6
S_NORD	9D	S	6
S_SUED	9D	S	6
STM	11D	ST	6
STNW	11B	ST	6
STS	11D	ST	6
TNO	8C	T	6
TNW_T0	6C	T	6
TNW_T1	6C	T	6
TO	11B	T	6
VO	6D	V	6

(\* Kanäle in internationaler Koordinierung)

Bedeckung 7:

Allot. Name	Block	BL	Bedeckung
BN	9A	B	7
BS	12A *	B	7
KO	12D	K	7
KW	12D	K	7
NON	5B	NOE	7
NOO	5B	NOE	7
NOS	9A	NOE	7
NOW	5B	NOE	7
OONORD	6A	OOE	7
OOSUEDOST	6B	OOE	7
OOSUEDWEST	6B	OOE	7
S_NORD	6B	S	7
S_SUED	5A	S	7
STM	12C	ST	7
STNW	12C	ST	7
STS	12C	ST	7
TNO	11B	T	7
TNW_T0	9D	T	7
TNW_T1	9D	T	7
TO	12C	T	7
VO	9C	V	7

(\* Kanäle in internationaler Koordinierung)

Teilbedeckung 8:

Allot. Name	Block	BL	Bedeckung
NOW	8A *	NOE	8
OONORD	8A	OOE	8
OOSUEDOST	8A	OOE	8
OOSUEDWEST	8A	OOE	8
S_NORD	9B	S	8
S_SUED	9B	S	8
TNO	8A	T	8
TNW_T0	6B	T	8
TNW_T1	6B	T	8
VO	6B	V	8

(\* Kanäle in internationaler Koordinierung)

(4) Zum Ausbau des digitalen terrestrischen Hörfunks mittels DAB+ werden derzeit folgende drei Bedeckungen nach dem vorstehenden Absatz vorgesehen:

1. eine bundesweite Bedeckung für regionale Multiplex-Plattformen mit Ausnahme der Region Wien;
2. eine Bedeckung für eine bundesweite Multiplex-Plattform oder regionale Multiplex-Plattformen;
3. eine Bedeckung für eine bundesweite Multiplex-Plattform mit der Möglichkeit der Regionalisierung.

#### **Weiterer Ausbau des digitalen terrestrischen Hörfunks**

§ 12. (1) Die KommAustria wird öffentlich zur Abgabe von Interessenbekundungen einladen und auf Basis der Interessenbekundungen bei entsprechendem Bedarf dahingehend, dass eine Nutzung von 50 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate für die Verbreitung oder Weiterverbreitung digitaler Hörfunkprogramme und Zusatzdienste zu erwarten ist, eine Ausschreibung nach Maßgabe des Abs. 3 durchführen.

(2) Darüber hinaus wird die KommAustria keine Ausschreibung zur Planung, Errichtung und zum Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk von Amts wegen durchführen.

(3) Weitere Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk im Sinne des § 11 Abs. 4 nach Maßgabe der technischen Realisierbarkeit im Übertragungsstandard DAB+ können von der KommAustria jederzeit ausgeschrieben werden, wenn über die Erfordernisse nach § 15 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2020, hinaus

1. von Seiten des (potentiellen) Multiplex-Betreibers ein schlüssiges, technisch realisierbares und nachvollziehbares Konzept vorgelegt wird;
2. der bestehende Bedarf an weiteren digitalen terrestrischen Übertragungskapazitäten in dem beantragten Versorgungsgebiet nachgewiesen wird;
3. die Finanzierbarkeit des Aufbaus der Multiplex-Plattform sowie der Sendeanlagen nachgewiesen wird.

#### **Frequenzpool Hörfunk**

§ 13. (1) Für den weiteren Ausbau der digitalen terrestrischen Versorgung werden über § 11 Abs. 2 Z 2 hinaus derzeit keine international koordinierten Blöcke für die Neuschaffung von Versorgungsgebieten für lokale und regionale Multiplex-Plattformen zur Verfügung gestellt.

(2) Nach Maßgabe ihrer frequenztechnischen Eignung können für den Ausbau und die Neuschaffung von Versorgungsgebieten auch White Space-Frequenzblöcke herangezogen werden.

#### **Frequenzzuordnung für digitalen terrestrischen Hörfunk**

§ 14. (1) Richtet sich ein Antrag auf die Verbesserung einer bestehenden Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk innerhalb der Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes, erfolgt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die fernmelderechtliche Bewilligung der beantragten Übertragungskapazitäten.

(2) Richtet sich ein Antrag auf die Erweiterung einer bestehenden Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk über die Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes hinaus unter Einsatz von nicht entkoppelten Übertragungskapazitäten, erfolgt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die fernmelderechtliche Bewilligung der beantragten Übertragungskapazitäten.

(3) Richtet sich ein Antrag auf die Erweiterung einer bestehenden Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk über die Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes hinaus unter Einsatz von entkoppelten Übertragungskapazitäten, kommt es bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausschreibung gemäß § 15 Abs. 1 PrR-G des die Erweiterung umfassenden Versorgungsgebietes.

(4) Richtet sich ein Antrag auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, kommt es bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausschreibung dieses Versorgungsgebietes gemäß § 15 Abs. 1 PrR-G.

(5) Kommt es in einem Ausschreibungsverfahren zu einer Auswahlentscheidung im Sinn des § 15a PrR-G sind auch das Ausmaß der Mehrfachversorgung durch den beantragten Ausbau und die wirtschaftliche Tragfähigkeit zu berücksichtigen.

(6) Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen der fernmeldetechnischen Prüfung von Anträgen nach den Abs. 1 bis 4 den Einsatz alternativer Frequenzen prüfen und hat auf einen frequenzökonomischen Einsatz der Frequenzen achten.

**6. Abschnitt**  
**Regelungen zu anderen Mediendiensten**  
**Andere Mediendienste**

§ 15. Im gegenständlichen Digitalisierungskonzept werden für andere Mediendienste keine Festlegungen getroffen.

**7. Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**  
**Inkrafttreten- und Übergangsbestimmungen**

§ 16. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2021 in Kraft. Zugleich tritt das Digitalisierungskonzept 2017 vom 26. April 2017, KOA 4.000/17-008, außer Kraft.

(2) Auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bei der Regulierungsbehörde anhängige Zulassungsverfahren, in denen auf Grundlage eines außerkraftgetretenen Digitalisierungskonzepts eine Ausschreibung zur Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform stattgefunden hat, findet das entsprechende, außerkraftgetretene Digitalisierungskonzept weiter Anwendung.

Wien, am 15. Juni 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)